

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 2



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
(W)	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 bis 11 BauNVO
(M)	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
(G)	gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
(SO)	Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung	§ 10 + 11 BauNVO
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 5 Abs. 2 (1) BauGB
2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		
(R)	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
(S)	Öffentliche Verwaltungen	
(Sch)	Schule	
(K)	Kirche	
(So)	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
(J)	Jugendherberge	
(Kl)	Klinik	
(F)	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
(Fe)	Feuerwehr	
(Sp)	Sportanlage	
3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege, Parkplätze		
(D)	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
(P)	Sammelparkplatz für Touristen	
(AP)	Auffang- Parkplatz	
4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall-entsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		
(E)	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Nummer 4 BauGB
(St)	Elektrizität	
(Ab)	Abwasser	
(Re)	Regenrinnelecken	
5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		
(W)	unterirdisch (Wasserleitung)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
(10KV)	unterirdisch (110 KV)	
6 Grünflächen, Freizeit und Erholung		
(Gr)	Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
(P)	Parkanlage	
(D)	Dauerkietgärten	
(Sp)	Sportplatz	
(T)	Tennisplatz	
(S)	Spielplatz	
(F)	Friedhof	
(R)	Reitplatz	
(G)	Golfplatz	
(H)	Mini-Hendrix-Gedenkstein	
(S)	Strand	
(Z)	Strandzugang	
(OKRW)	Ostseeküstenradweg	
7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
(W)	Wasserflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
(H)	Hafen	
(S)	Sportboothafen	
8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
(L)	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
(E)	Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. BauGB
(E)	Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen	
(P)	Bedarfparkplatz für Touristen	
(W)	Flächen für Wald	
9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
(G)	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
(G)	Entwicklungsziel: extensives Grünland	
(G)	Gewässer - Renaturierung	
(G)	gezielte Sukzession	
(G)	Sukzession	
10 Sonstige Planzeichen		
(---)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB
Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, der Burger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wägrin sowie Teile des Fehmarnsund.		
(X)	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
1 Denkmale		
(D)	Archaisches Denkmal	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 2, § 17 Denkmalschutzgesetz Schl.-H.
2 Schutzgebiete/-objekte im Sinne des Naturschutzrechts		
(N)	Naturschutzgebiete	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG, § 13 NatSchG, Schl.-H.
(L)	Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG, § 15 LNatSchG, Schl.-H.
(LS)	geschützte Landschaftsschutzbestandteile	§ 29 BNatSchG, § 18 LNatSchG, Schl.-H.
(FFH)	FFH-Gebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
(V)	Vogelschutzgebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
(S)	geschützte Biotope (siehe Landschaftsplan Stadt Fehmarn 2007)	§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG
3 Schutzstreifen		
(---)	Grenze Schutzstreifen an Gewässern	§ 61 BNatSchG, § 35 NatSchG
(---)	Grenze 30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldSch Schl.-H.
4 Deiche		
(---)	Landesdeich	§ 64 Abs. 2 LWG
(---)	Regionaledeich	
5 Bahnanlagen		
(---)	Bahnanlagen (planfestgesetzt)	§ 5 Abs. 4 BauGB
6 Anbauverbotszonen, Schutzbereiche		
(A)	Anbauverbotszonen: - 8,207 x 20 m L 209 und L 217 = 20 m K 43, 44, 49, 63 = 15 m Grenze Ortsdurchfahrt	§ 9 Abs. 1 FStG, § 29 Abs. 1-2 StVG Schl.-H., § 29 Abs. 1-2 StVG Schl.-H.
(OD)	KM 0,000	
(S)	Schutzbereiche Fuhlenfangsturm Marienleuchte: - bis 500 m: keine Baukörper größer NH + 22,70 m - bis 1.500 m: - ist die Errichtung spezieller Anlagen sowie deren Änderung genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Bäumen = 30 m über Grund genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Freileitungen = 110 kV und der Betrieb elektrischer Anlagen nicht zulässig, - Weitere Beschränkungen siehe Begründung Kapitel 6.6	§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz
(S)	Schutzbereiche 174 SH Stahnhuk: - Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, siehe Begründung Kapitel 6.6	
7 Richtfunktrassen		
(---)	Trasse privater Mobilfunk-Anbieter	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 26 BImSchV
III VERMERKE		
(---)	Überschneidungsfahrgefährdetes Gebiet, 3 m Linie potenziell signifikantes Hochwassersorgegebiet Für Wohnzonen etc. sollte ein "Klimaschutz" von +0,50 m eingehalten werden.	§ 5 Abs. 4a BauGB, Generellplan Küstenschutz 2001
(---)	geplante straßenbauliche Erweiterung der Vogelfluglinie	§ 5 Abs. 4 BauGB
(---)	vorfühler Untersuchungsräum für die Landanbindung der festen Fehmarnbrückenquerung	§ 5 Abs. 4 BauGB
(---)	geplante Trasse Landesdeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
(---)	geplante Trasse Regionaledeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
(---)	geplantes Naturschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG
(---)	weitere, langfristig geplante NSG's siehe Landschaftsplan und Abbildung 18 der Begründung	
(---)	geplante Richtfunkstrecke des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck	§ 5 Abs. 4 BauGB
(---)	geplante Richtfunkstrecke Wehrbereichsverwaltung Nord	§ 5 Abs. 4 BauGB
(---)	geplante örtliche Hauptverkehrsstraße	
(---)	geplantes Landschaftsschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 26 BNatSchG
(---)	geplante Landschaftsschutzgebietsgrenze	
IV SONSTIGE NUTZUNGEN		
Die dargestellten Nutzungen befinden sich bis auf drei Ausnahmen außerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Fehmarn auf der Ostsee. Die drei Ausnahmen liegen im Bereich Wulfener Hals im Burger Binnensee und südöstlich Fehmarnsund:		
(K)	Kleinfurten	
(W)	Weilereten	
(W)	Windfurlen	
Für diese Nutzungen sind Sondernutzungsregeln erforderlich.		
V HINWEIS		
Die potenzielle Betroffenheit geplanter Bauflächen von Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe (Terhaltung) ist in der Anlage 1 der Begründung dargestellt.		

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 22.05.2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 23.04.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.05.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.06.2011 im Fehmarnischen Tageblatt und in der Gesandtenausgabe der Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 18.02.2012 im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012, Az.: IV 263-512/111-55-46 (Frei) den Flächennutzungsplan genehmigt.
- Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums geändert.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 21.05.2013, Az.: IV 263-512/111-55-46 (Frei) bestätigt.
- Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über der Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 11.07.2012 örtlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Genehmigung von Veränderungen und Formstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mehrmals neu aufgestellt.

Fehmarn, den 11. Juli 2012

Bürgermeister (Schmidt)

Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn M 1:10.000

